



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

87. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 29. Dezember 2017	52. Stück
403.	Ausschreibung für die frei gewordene Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, das auf Vorschlag des Nationalrates zu ernennen ist.....	572
404.	Ausschreibung für die frei gewordene Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, das auf Vorschlag des Bundesrates zu ernennen ist	573
405.	Stellenausschreibung der Ferialpraktikantenstellen für das Jahr 2018.....	574
406.	Stellenausschreibung für die Stelle der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes von Mattersburg	577
407.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Pöttelsdorf, gesamtes Ortsgebiet“ der Gemeinde Pöttelsdorf	579
408.	Aktionsrichtlinie1 „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“	579
409.	Ergänzende Richtlinien über Förderungen im Bereich der Dorferneuerung.....	586
410.	Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz, Änderung der Richtlinien 2018	589
411.	Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz	599
412.	Richtlinien für die Gewährung des Auslandsstipendiums des Landes Burgenland für Studierende an Österreichischen Universitäten und Fachhochschulen.....	605
413.	Stellenausschreibung für den Dienstposten als Amtfrau oder Amtmann beim Gemeindeamt der Gemeinde Halbtorn	606
414.	Ausschreibungsbekanntmachung im Verhandlungsverfahren für MRT-Befundungen für die Standorte Güssing/Kittsee/Oberwart.....	607
415.	Ausschreibungsbekanntmachung über vergebene Aufträge im Verhandlungsverfahren für Leistungen der örtlichen Bauaufsicht für das Kulturzentrum Mattersburg	608
416.	Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Erd-, Baumeister und Wasserleitungsinstallationsarbeiten inkl. Materiallieferung und Verlegung in der Gemeinde Breitenbrunn	609

Parlamentsdirektion

Zahl: 40000.0005/6-L3/2017

403. Ausschreibung für die frei gewordene Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, das auf Vorschlag des Nationalrates zu ernennen ist

Beim Verfassungsgerichtshof ist die mit 1. Jänner 2018 frei gewordene Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, das auf Vorschlag des Nationalrates zu ernennen ist, zu besetzen.

Die Voraussetzungen für die Ernennung zu einem Mitglied des Verfassungsgerichtshofes sind im Besonderen in Art. 147 Abs. 2 bis 4 Bundes-Verfassungsgesetz geregelt.

Die Bewerbungen sind an den Präsidenten des Nationalrates zu richten und müssen bis 2. Februar 2018 eingelangt sein.

Der Präsident des Nationalrates wird die Mitglieder des Nationalrates über die eingelangten Bewerbungen informieren.

Vor Bekanntgabe des Ernennungsvorschlages des Nationalrates an den Bundespräsidenten ist beabsichtigt, ein Hearing mit den BewerberInnen durchzuführen. Die Einladung zu diesem Hearing wird gesondert ergehen.

Der Präsident des Nationalrates:

Mag. Sobotka

404. Ausschreibung für die frei gewordene Stelle eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes, das auf Vorschlag des Bundesrates zu ernennen ist

Beim Verfassungsgerichtshof ist die mit 1. Jänner 2018 frei gewordene Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, das auf Vorschlag des Bundesrates zu ernennen ist, zu besetzen.

Die Voraussetzungen für die Ernennung zu einem Mitglied des Verfassungsgerichtshofes sind im Besonderen in Art. 147 Abs. 2 bis 4 Bundes-Verfassungsgesetz geregelt.

Die Bewerbungen sind an den Präsidenten des Bundesrates zu richten und müssen bis 2. Februar 2018 eingelangt sein.

Der Präsident des Bundesrates wird die Mitglieder des Bundesrates über die eingelangten Bewerbungen informieren.

Vor Bekanntgabe des Ernennungsvorschlages des Bundesrates an den Bundespräsidenten ist beabsichtigt, ein Hearing (Parlamentarische Enquete) mit den BewerberInnen durchzuführen. Die Einladung zu diesem Hearing wird gesondert ergehen.

Der Präsident des Bundesrates:

Mayer

Amt der Burgenländischen Landesregierung

405. Stellenausschreibung der Ferialpraktikantenstellen für das Jahr 2018

Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung gelangen für die Sommermonate Juli, August und September Ferialpraktikantenstellen für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten für nachstehende Dienststellen zur Ausschreibung.

Neben Schülerinnen und Schülern von Allgemeinbildenden und Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Studentinnen und Studenten werden im speziellen Studierende einer Fachhochschule, Studiengang Informationsberufe oder Information, Medien & Kommunikation, einer Universität für Bodenkultur oder einer Technischen Universität, Fachrichtung Kulturtechnik oder Bauingenieurwesen, einer Universität der Fachrichtung Raumplanung und Raumordnung, Geographie oder Landschaftsplanung sowie der Fachrichtung Chemie oder Entsorgungstechnik angesprochen.

Es wird angemerkt, dass Schülerinnen und Schüler welche ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen in den Monaten Juli und August nach Möglichkeit der Vortritt überlassen wird. Studentinnen und Studenten sollen den Bedarf im September abdecken.

Von den Ferialpraktikantinnen oder Ferialpraktikanten sind alle Arbeiten, die im Rahmen der einzelnen Dienststellen anfallen, durchzuführen. Dabei kann es sich in Einzelfällen auch um Außendienste handeln.

Landtagsdirektion

- Praktikumsort Eisenstadt

Landesamtsdirektion

- Praktikumsort Eisenstadt

Abteilung 2 - Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft

- Praktikumsort Eisenstadt

Abteilung 3 - Finanzen

- Praktikumsort Eisenstadt

Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz

- Praktikumsort Eisenstadt

Biologische Station Neusiedlersee

- Praktikumsort Illmitz

Abteilung 5 - Baudirektion

- Praktikumsort Eisenstadt

Gewässeraufsicht Wulkaprodersdorf

- Praktikumsort Wulkaprodersdorf

Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Nord

- Praktikumsort Eisenstadt

- Praktikumsort Oberpullendorf
- Praktikumsort Parndorf
- Praktikumsort Mattersburg
- Praktikumsort Frauenkirchen

Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Süd

- Praktikumsort Oberwart
- Praktikumsort Großpetersdorf
- Praktikumsort Güssing
- Praktikumsort Jennersdorf

Abteilung 6 - Soziales und Gesundheit

- Praktikumsort Eisenstadt

Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Gesellschaft

- Praktikumsort Eisenstadt

Burgenländisches Landesmuseum

- Praktikumsort Eisenstadt

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

- Praktikumsort Neusiedl am See

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung

- Praktikumsort Eisenstadt

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg

- Praktikumsort Mattersburg

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

- Praktikumsort Oberpullendorf

Bezirkshauptmannschaft Oberwart

- Praktikumsort Oberwart

Bezirkshauptmannschaft Güssing

- Praktikumsort Güssing

Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf

- Praktikumsort Jennersdorf

Es werden nur Bewerberinnen und Bewerber mit österreichischer Staatsangehörigkeit oder mit einer Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt berücksichtigt. Der entsprechende Nachweis wäre schriftlich durch die Bewerberin oder den Bewerber zu erbringen.

Die Dauer der Anstellung wird nach den folgenden Zeiträumen bemessen:

Praxismonat	Zeitraum von-bis
Juli	2. Juli bis 31. Juli 2018 - 30 Tage
August	1. August bis 31. August 2018 - 31 Tage
September	3. September bis 30. September 2018 - 28 Tage

Der Mindestausbildungsbeitrag beträgt für Bewerberinnen oder Bewerber mit Matura € 837,- brutto sowie für Bewerberinnen oder Bewerber ohne Matura € 679,- brutto.

Diese Stellenausschreibung ist auch im Internet unter www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf.

Unter der Internetadresse www.e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung können Bewerbungsbögen heruntergeladen werden.

Weiters besteht die Möglichkeit die Bewerbung mittels Online-Formular (<http://e-government.bgld.gv.at/ferialbewerbung>) einzubringen.

Die Bewerbungen sind unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes (in tabellarischer Aufstellung) sowie unter Angabe des möglichen Beschäftigungszeitraumes innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Zu spät einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Fristende:

29. Januar 2018

Ansprechpartner:

Manfred Feucht

Tel.: 02682 bzw. 057 zum Ortstarif/600-2108

E-Mail: post.a1@bgld.gv.at

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Nießl

Zahl: A1/A.80-10009-2-2017

406. Stellenausschreibung für die Stelle der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes von Mattersburg

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt über 1.900 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

BEZIRKSHAUPTFRAU / BEZIRKSHAUPTMANN Mattersburg - Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

Das Aufgabengebiet der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes ist im Bgld. Bezirkshauptmannschaften-Gesetz (Bgld. BH-G), LGBl. Nr. 26/2003, festgelegt. Danach haben die Bezirkshauptmannschaften die ihnen obliegenden behördlichen Aufgaben zu vollziehen und die ihnen übertragenen Aufgaben des Landes oder des Bundes als Träger von Privatrechten wahrzunehmen. Die Bezirkshauptfrau oder der Bezirkshauptmann haben die Bezirkshauptmannschaft zu leiten; sie sind Vorgesetzte aller der Bezirkshauptmannschaft zugeordneten Bediensteten.

Ihre Qualifikation

- Abschluss eines Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an einer Universität,
- Erfolgreiche Ablegung einer für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehenen Dienstprüfung,
- Umfassende Kenntnisse und längere Praxis auf dem Gebiet der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung,
- Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik sowie Fähigkeiten zur Menschenführung und Organisation,
- Fähigkeit zur verantwortungsbewussten Führung einer Bezirkshauptmannschaft (Initiative, sachbezogenes Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit und eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit),
- Belastbarkeit auch in außergewöhnlichen Situationen (Krisenmanagement),
- Führungserfahrung auf einer Bezirksverwaltungsbehörde von Vorteil

Ihre Entlohnung

Das Monatsentgelt einer Vertragsbediensteten oder eines Vertragsbediensteten in dieser Funktion beträgt mindestens € 4.792,58 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage, Personalzulage und Funktionszulage. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Ihre Bewerbung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen! Sie können Ihre Bewerbung mittels Bewerbungsbogen (e-government.bgld.gv.at) mit folgenden Beilagen an uns übermitteln:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Motivationsschreiben
- Reife- und Abschlusszeugnis

- Nachweis eines abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studiums (letztes Diplomprüfungszeugnis und Sponsionsbescheid)
- Bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Den Bewerbungsbogen können Sie

- mittels [Online-Formular](#)
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Ihre Ansprechperson

Gabriela Teibl, Abteilung 1
E-Mail: post.a1@bgld.gv.at
Tel. 057/600-2753

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 Bgld. LVBG 2013)

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung für die vorgesehene Verwendung
- volle Handlungsfähigkeit
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift

Weitere Informationen

Gemäß § 12 Abs. 1 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1998, idgF, wird die Stelle der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes von Mattersburg zur Besetzung ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt befristet auf fünf Jahre.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter:

<http://e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung> veröffentlicht.

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ein Personalberatungsunternehmen wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber prüfen und eine Empfehlung an die Landesregierung abgeben.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3293-10000-6-2017

407. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Pöttelsdorf, gesamtes Ortsgebiet“ der Gemeinde Pöttelsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Dezember 2017 Zahl: A2/L.RO3293-10000-6-2017, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pöttelsdorf vom 13. September 2017, Zahl: 69/2017, mit der die Bebauungsrichtlinien „Pöttelsdorf, gesamtes Ortsgebiet“ erlassen werden, gemäß § 25a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A2/W.WIBUG-10000-12-2017

408. Aktionsrichtlinie¹ „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“

1. Allgemeines

1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG schwerpunktmäßig eine Stärkung der burgenländischen Tourismuswirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken. Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, idF des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014, idF LABl. Nr. 217/2015) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

1.2. Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in der relativ standortsicheren burgenländischen Tourismuswirtschaft angepeilt. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Aktionsrichtlinie

2.1. Wesentlichstes Förderungsziel ist die nachhaltige Stärkung der burgenländischen Tourismuswirtschaft durch Forcierung der Innovationsfähigkeit, Verbesserung des touristischen Angebotes, Schaffung neuer touristischer Strukturen, Betriebsgrößenoptimierungen sowie Maßnahmen zur Saisonverlängerung. Des Weiteren wird die Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in den Tourismusbetrieben verfolgt.

¹Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014, idF LABl. Nr. 217/2015)

2.2. Diese Förderrichtlinie steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, insbesondere durch die Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien sind die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 S. 1 und die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 651/2014, in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegulungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten, ABl. L 156 vom 20. Juni 2017 S. 1 (beide im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“) und die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

4.1 Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) sein, die

- ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte im Bereich des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft im Burgenland rechtmäßig selbstständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind oder
- ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte im Bereich des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft im Burgenland zu gründen beabsichtigen.

4.2 Als Förderungswerber kommen insbesondere kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition des Anhang 1 zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Frage.

Regionalförderungen für Großunternehmen sind nur dann möglich, wenn die Erstinvestition eine neue Wirtschaftstätigkeit in dem betreffenden Gebiet umfasst.

4.3 Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie

- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Privatzimmervermieter
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Beihilfen an Vereine und Verbände

Der Beihilfeempfänger hat für den Erhalt einer Regionalen Einzelinvestitionsbeihilfe zu bestätigen, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.

5. Gegenstand der Förderung

5.1 Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen, die eine nachhaltige, wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender oder neuzugründender Unternehmen zum Ziel haben.

Weiters muss zumindest einer der nachstehenden Förderschwerpunkte erfüllt sein:

- **BEHERBERGUNG**
Neu-, Aus- oder Umbauten, Betriebsgrößenoptimierung sowie Innovation in Hotel- und Beherbergungsbetrieben
 - Neu-, Aus- oder Umbau mit Kapazitätserweiterung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben, wenn zumindest die 3*-Kategorie erreicht wird, oder
 - Qualitätsverbesserung oder Modernisierung oder Angebotsverbesserung von Beherbergungsbetrieben, oder
 - Neu-, Aus- oder Umbau von Kurhotels, Kurmittelhäusern und touristisch-medizinischen Beherbergungsbetrieben, wenn dadurch eine wesentliche Belebung der Region zu erwarten ist oder
 - Schaffung oder Ausbau von Beherbergungseinrichtungen für Kinder- und Jugendtourismus oder
 - Errichtung neuer bzw. Verbesserung bestehender Personalunterkünfte (für eigene Mitarbeiter) und sonstiger Einrichtungen für Mitarbeiter.

- **GASTRONOMIE**
Qualitätsverbesserung, Angebotsverbesserung oder Innovation in Gastronomie- und Verpflegungsbetrieben touristischer Art
 - Neu-, Aus- oder Umbau von Verpflegungsbetrieben zur Schaffung eines qualitativen Gastronomieangebotes oder
 - wesentliche Standardhebung oder Neuausrichtung in bestehenden Gastronomiebetrieben oder
 - Schaffung von spezialisierten und neigungsorientierten Gastronomiebetrieben.

- **SPORT- UND FREIZEITEINRICHTUNGEN**
Neu-, Aus- oder Umbau von touristischen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Diversifizierung der Aktivitätsmöglichkeiten
 - Neu-, Aus- oder Umbau von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktiv- oder Erlebnisurlaubes oder
 - Schaffung von Einrichtungen, die zur Saisonverlängerung beitragen oder
 - Errichtung und Ausbau von Freizeitbetrieben, die überörtliche Bedeutung haben oder zur Profilierung und Spezialisierung eines Ortes oder Betriebes beitragen.

- **UMWELT, SICHERHEIT, BARRIEREFREIHEIT**
Investitionen in umwelt- und sicherheitsbezogene Einrichtungen, Barrierefreiheit sowie Energiesparmaßnahmen in Tourismusbetrieben:
 - Schaffung umwelt- und sicherheitsbezogener Einrichtungen
 - Investitionen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser
 - Investitionen, die den barrierefreien Zugang zur touristischen Dienstleistung ermöglichen.

5.2. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben.

- 5.2.1. Kleinere Vorhaben werden grundsätzlich auf Basis von De-minimis (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) abgewickelt, wobei die maximale Berechnungsbasis mit höchstens € 300.000,- begrenzt ist. Anerkannt werden Kosten des Vorhabens, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines schriftlichen Beihilfeantrages entstehen (Anreizeffekt).

- 5.2.2. Förderungen die nicht unter 5.2.1 erfolgen, sondern auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens
- a) den Namen und die Größe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - c) Standort des Vorhabens,
 - d) Kosten des Vorhabens,
 - e) Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten.

6. Förderbare Kosten

- 6.1. Als förderbare Kosten gelten investive Maßnahmen für Baukosten (Um-, Zu- oder Neubau), die Anschaffung von Einrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung des Anlagevermögens sowie Architekten- und Ingenieurhonorare (insbesondere Sonderplaner wie Energie- und Technikplaner).
- 6.2. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten beträgt € 10.000,-- je Förderantrag. Bei einer nachträglichen Unterschreitung wird eine bereits gewährte Förderung widerrufen.
- 6.3. Behaltefristen und Aktivierung im Anlagevermögen.

Grundsätzlich sind die geförderten Investitionsgüter zu aktivieren. In abweichenden Fällen sind jedenfalls nur solche Vermögensgegenstände förderbar, die zum Aufbau und zur Ausstattung eines Betriebes nötig sind und die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen bzw. langfristig im Unternehmen gebunden sind. Die Behaltefrist (KMU 3 Jahre, Großunternehmen 5 Jahre) ist zwingend einzuhalten.

Bilanzführende Förderungswerber müssen die geförderten Investitionskosten im Anlagevermögen aktivieren.

7. Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird. Das Ausmaß der Förderung beträgt je nach Güte des Projektes grundsätzlich maximal 20 %, wobei diese Obergrenze bis zu den jeweiligen Grenzen der Artikel 14 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 herauf- bzw. herabgesetzt werden kann.

Die Festlegung des Fördersatzes im jeweiligen Einzelfall hängt von der Güte des Projektes ab, wobei sich diese nach dem Grad der Erfüllung der nachfolgend aufgezählten Kriterien bestimmt:

- Innovation oder Neuausrichtung
- Betriebsgrößenoptimierung, Angebotserweiterung, Qualitätsverbesserung, Neugründung und Schaffung neuer Kapazitäten
- Investitionsgrad und Wachstumspotenzial
- Barrierefreiheit
- Touristische Relevanz des bestehenden oder neuen Betriebes
- Leitbetrieb mit regionaler Ausstrahlung
- positive arbeitsmarktpolitische Effekte

- 7.2. De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität die höchste einschlägi-

ge Förderintensität übersteigen würde, die in einer Verordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.

7.3. Bei Förderungen gem. 5.2.1 sind die De-minimis-Vorschriften laut Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (siehe Pkt. 3.) zu beachten.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen/Einheit betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als einziges Unternehmen anzusehen. Die Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

7.4. Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß dem Operationellen Programm „IWB/EFRE Österreich 2014-2020“ für das Regionalförderungsgebiet Burgenland erfüllen, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gewährt werden.

8. Nicht förderbare Kosten

8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.1) sind Kosten, welche vor Einbringung eines Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes angefallen sind.

8.2. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.2) sind Vorhaben, mit deren Beginn vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

Laut Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist der Beginn der Arbeiten wie folgt definiert:

- Beginn der Bauarbeiten für die Investitionen oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht,

wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

8.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:

- der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie Ablösekosten
- Ersatzinvestitionen, Instandhaltungen, Reparaturen
- Abbruch-, Demontage- und Entsorgungskosten
- Marketing- und Werbekosten, Kosten für Homepage und Web-Space
- der Ankauf von Laptops, Handys, Foto- und Videokameras (ausgen. Überwachungskameras)
- der Ankauf von Fahrzeugen, Leihfahrzeugen und -geräten
- der Ankauf von Musik- und Spielautomaten
- Betriebsabgänge und Finanzierungskosten

- Unternehmerwohnungen, privat genutzte oder nicht betrieblich genutzte Räumlichkeiten
- Betriebsmittel und Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen
- Investitionen, die anderen als touristischen Zwecken dienen (zB reine Vermietung und Verpachtung wie Pferdeeinsteller, Campingplätze mit Ausrichtung auf Dauercamper etc.)
- Abgaben und Gebühren
- Bezugsrechte (zB Strom, Gas, Wasser)
- Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (zB Franchise-/Systemgebühr)
- Investitionen in Unternehmen, die eine suboptimale Betriebsgröße oder geringe Dienstleistungsqualität aufweisen (zB Imbissstuben)
- Investitionen in Vergnügungs-/Nachtlokale, Wettbüros, Spielcasinos und ähnliches
- Eigenleistungen (interne Personalkosten)

8.4. Bei EFRE kofinanzierten Projekten sind leasingfinanzierte Investitionen nicht förderbar.

8.5. Rechnungen mit einem Nettobetrag unter € 150,-- sind nicht förderfähig.

8.6. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 10.000,-- liegen, sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

9.1. Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

9.1.1. Investitionsbeihilfen an KMU gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bis max. 7,5 Mio. Euro Förderhöhe pro Unternehmen und Investitionsvorhaben

- maximal 20 % der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen
- maximal 10 % der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen

9.1.2. Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 können bis zur maximalen Obergrenze der aktuell genehmigten Fördergebietskarte 2014 - 2020 (Nationale Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission vom 21.05.2014, registriert unter SA 37825 (2014/N)) gewährt werden.

- maximal 10 % der förderbaren Kosten (Kumulierung mit KMU-Beihilfen möglich)

9.2. Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen. Regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben sind bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfehöchstbetrages überschreitet, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. Euro erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

9.3. Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nicht zulässig.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

10.1. Leasingfinanzierte Investitionsvorhaben sind ausschließlich in Form von Finanzierungsleasing förderbar; Förderungswerber ist der Leasingnehmer.

10.2. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 muss der beihilfefreie Anteil zur Finanzierung der Projektkosten mindestens 25 % betragen und ist entsprechend nachzuweisen.

10.3. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt folgendes:

- Bei großen Unternehmen gewährten Beihilfen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die beihilfefähigen Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.
- Bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die beihilfefähigen Kosten mindestens 200% über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

10.4. Veröffentlichung und Information gem. Artikel 9 Verordnung (EU) Nr. 651/2014:

Einzelbeihilfen in der Höhe von bzw. über € 500.000,00 unterliegen den Transparenzverpflichtungen und müssen im System Transparency Award Module (TAM) veröffentlicht werden.

Bedeutend für die Veröffentlichung sind folgende Parameter:

Beihilfennummer, Name des Empfängers, Beihilfeninstrument, Beihilfenelement in voller Höhe, Gewährungsakt.

Die Veröffentlichung der Daten wird von der WiBuG innerhalb von 6 Monaten vom Datum der Genehmigung an gerechnet, vorgenommen.

10.5. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

10.6. Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das Burgenland Tourismus Logo und seine gleichzeitige Verlinkung auf die www.burgenland.info sichtbar auf ihrer Website anzubringen.

10.7. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben - sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt - spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

10.8. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum
Tel.: +43 (0)5 9010 21-0
Fax: +43 (0)5 9010 21-10

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

12. Geltungsdauer

Diese Aktionsrichtlinie tritt mit 1. Januar 2018 in Kraft. Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 eingebracht werden.

Die mit Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2016 und im Landesamtsblatt vom 23. Dezember 2016, LABl. Nr. 51/2016, veröffentlichte Aktionsrichtlinie „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ tritt mit 31. Dezember 2017 außer Kraft. Genehmigungen nach dieser Richtlinie sind danach nicht mehr möglich.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
MMag. Petschnig

Zahl: A4/DE.100-10001-3-2017

409. Ergänzende Richtlinien über Förderungen im Bereich der Dorferneuerung

Abschnitt II

Förderung der WLAN-Ausstattung für den „Digitalen Dorfplatz“ in Gemeinden

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) In Ergänzung der Förderung von Maßnahmen im Sinne der Dorferneuerungsrichtlinien 2015 fördert die Burgenländische Landesregierung als Trägerin von Privatrechten in einem „Pilotprojekt“ (Sonderprojekt) die Errichtung von „Digitalen Dorfplätzen“ in Gemeinden bzw. dessen Ortsteilen.
- (2) Als „Digitaler Dorfplatz“ wird ein öffentlicher Bereich in der Gemeinde/Ortsteil bezeichnet, in dem über einen „Hot-Spot/OWLAN-Zone“ (Hot-Spot) kabelungebunden ein gebührenfreier Zugang zum Internet ermöglicht wird.
- (3) Bei Gemeinden mit Vorliegen eines gültigen (oder in Genehmigung befindenden) Dorferneuerungsleitbildes oder Regionalleitbildes gemäß § 6 oder eines gültigen Dorferneuerungsplanes gemäß § 7 der Dorferneuerungsrichtlinien 2015 wird der Förderungsantrag vom Referat Dorfentwicklung bearbeitet.
In allen anderen Fällen wird der Förderungsantrag vom Referat Jugend bearbeitet.

§ 2

Förderungswerbende

Als Förderungswerbende kommen burgenländische Gemeinden in Betracht.

§ 3

Förderungsgegenstand - Förderbare Maßnahmen

- (1) Förderungsgegenstand ist die Errichtung von „Hot-Spots“ innerhalb des verbauten Gebietes einer burgenländischen Gemeinde bzw. in den Ortsteilen zur Bereitstellung von gebührenfreiem Internetzugang.
- (2) Je Gemeinde bzw. je Ortsteil wird die Errichtung maximal eines „Hot-Spot“ gefördert.
- (3) Die „Hot-Spots“ sind vorrangig im Ortskern bzw. in zentraler Lage des bebauten Gemeindebereiches bzw. des Ortsteiles an einem öffentlich zugänglichen Platz zu installieren.
- (4) Die Nutzung der durch die Errichtung des „Hot-Spots“ ermöglichten offenen und kabelungebundenen Internetverbindung ist jeder Gemeindebürgerin und jedem Gemeindebürger, von Jugendlichen bis zu Senioren, gebührenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Errichtung der Anlage(n) hat auf Eigengrund des Förderungswerbenden zu erfolgen, anderenfalls ist der Nachweis von entsprechenden Nutzungsrechten (Nutzungsvereinbarung, Miete, Pacht, etc.) für den Behaltezeitraum erforderlich.
- (6) Der Behaltezeitraum beträgt mindestens drei 3 Jahre ab Letztzahlung (Auszahlung) des Förderungsbetrages.
- (7) Förderbar sind einmalige Investitionskosten. Begleitende Arbeiten wie zB Grabungsarbeiten für Kabelverlegungen, Mastanlagen, etc. sind von der Förderbarkeit ausgenommen. Laufende Kosten werden nicht gefördert.

§ 4

Förderungsausmaß

- (1) Für das Pilotprojekt wird vom Land Burgenland ein Betrag von insgesamt € 50.000,-- zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Förderungsanträge werden in der Reihenfolge des Einlangens in der Förderstelle bearbeitet.
- (3) Das Förderungsausmaß beträgt 100 % der anerkehbaren Kosten, ist jedoch mit einem Höchstbetrag von € 2.500,-- der entstandenen und anerkehbaren Kosten inklusive Umsatzsteuer - bei Vorsteuerabzugsberechtigung exklusive Umsatzsteuer - je geförderten Hot-Spot begrenzt.
- (4) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderungsgewährung.
- (6) Sofern dasselbe Projekt von anderen Stellen gefördert wird, sind diese Förderungsbeträge bei Förderungen gemäß den gegenständlichen Richtlinien anzurechnen.

- (7) Nach Verbrauch der bereitgestellten Mittel (vom Referat Dorfentwicklung insgesamt € 30.000,-- und vom Referat Jugend insgesamt € 20.000,--) oder bei zu spätem Einlangen wird der Förderungsantrag abgewiesen.

§ 5

§5

Förderungsantrag

- (1) Der Förderungsantrag im Sinne dieser Richtlinien ist unter Verwendung des auf der Homepage www.burgenland.at/dorf zur Verfügung gestellten Antragsformulars („HS-Antrag“) vor Projektbeginn beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4, Hauptreferat Ländliche Entwicklung, Referat Dorfentwicklung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einzubringen und wird intern dem jeweils zuständigen Referat zugeleitet.
- (2) Dem vollständig ausgefüllten Förderungsantrag sind alle zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:
1. Beschlussfassung des Gemeinderates über den Förderungsantrag,
 2. Beschlussfassung des Gemeinderates über die beabsichtigten Auftragsvergaben,
 3. Angebot(e) der ausführenden Unternehmen samt Dokumentation der Vergabe
 4. Lageplan des Grundstückes und des/der Montagepunkte/s (zB GIS),
 5. Nachweis über Grundstückseigentümer (Grundbuchauszug) oder Nutzungsrechte
- (3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen oder dergleichen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.
- (4) Eine Behandlung des Förderungsantrages im Dorferneuerungsbeirat ist nicht vorgesehen.

§ 6

Auszahlung des Förderungsbetrages

- (1) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach vollständiger Umsetzung des Projektes und Bezahlung aller Abrechnungen (Projektabschluss).
- (2) Nach Projektabschluss sind der genehmigenden Förderstelle für die Überprüfung und Auszahlung des Förderungsbetrages folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Nachweis der ordnungsgemäßen Umsetzung des Projektes
 2. Übersicht und Auflistung der entstandenen Kosten (Rechnungs-/Belegaufstellung)
 3. Saldierte Originalrechnung(en) der ausführenden Unternehmen,
 4. Originalnachweis(e) über die durchgeführte(n) Zahlung(en) (zB Kontoauszug)
 5. Förderungsbeträge anderer Fördergeber sind bekannt zu geben.
- (3) Teilzahlungen werden ausgeschlossen.
- (4) Falls mit der Auszahlung des Förderungsbetrages dem Förderungwerbenden eine Publizitätstafel übermittelt wird, ist diese im Bereich der umgesetzten Maßnahme dauerhaft und deutlich sichtbar anzubringen.
Jedenfalls hat die Gemeinde über das geförderte Projekt auf der gemeindeeigenen Homepage zu berichten und das Logo zu veröffentlichen.

§ 7

Widerruf und Rückzahlung der Förderung

- (1) Der Förderungswerbende ist während des Zeitraumes von drei Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Förderungsbetrages) zur sofortigen Rückzahlung bereits gewährter Förderungsbeträge verpflichtet, wenn
 1. die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet werden;
 2. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
 3. die im Förderungsvertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht wurden.
- (2) Aus den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gründen erlischt ebenso der Anspruch auf Auszahlung noch offener Förderungsbeträge.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit 1. Dezember 2017 in Kraft und enden mit der Ausschöpfung der bereitgestellten Finanzmittel, spätestens jedoch mit Ablauf am 30. September 2018. Diese Richtlinien sind auf alle bis zum 30. September 2018 eingebrachten Förderungsanträge anzuwenden. Rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten dieser Richtlinien eingebrachte Förderungsanträge sind im Bedarfsfall somit auch nach dem Fristablauf gemäß diesen Richtlinien zu bearbeiten und erledigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die „Ergänzende Richtlinien über Förderungen im Bereich der Dorferneuerung für die Pilotprojekte Mikro-ÖV-Systeme und Open WLAN“, Abschnitt II „Förderung der Errichtung von Hot-Spots als Open-WLAN in Gemeinden“, LABl. Nr. 270 vom 31. Juli 2015, außer Kraft. Rechtzeitig vor Außerkrafttreten der Richtlinien eingebrachte Förderungsanträge sind im Bedarfsfall somit auch nach dem Fristablauf gemäß der Richtlinien LABl. Nr. 270/2015 zu bearbeiten und erledigen.

Für die Landesregierung:

Die Landesrätin:

Dunst

Zahl: A6/SFW.ANF103-10000-19-2017

410. Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz, Änderung der Richtlinien 2018

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987

I. Grundsätze und Ziele

§ 1 Ziel

- (1) Das Burgenländische Arbeitnehmerförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und entstehende Nachteile auszugleichen sowie die Mobilität der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.

Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt das Land Burgenland Einrichtungen und Maßnahmen, durch welche die durch die Arbeitsmarktstruktur und sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgeglichen oder vermieden werden sollen.

- (2) Individuelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Förderungswerber und Förderungswerberinnen den Hauptwohnsitz im Burgenland haben.
- (3) Generelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn
 - die zu fördernde Einrichtung ihre Tätigkeit im Burgenland ausübt oder
 - die zu fördernde Einrichtung eine Tätigkeit ausübt, die im Interesse der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelegen ist.

§ 2 Allgemeines

- (1) Vor der Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz sind andere, für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Förderungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Anrechenbare Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind tatsächliche Aufwendungen, die den Förderungswerbern und Förderungswerberinnen durch die direkten Kurskosten oder durch Kosten für Kursunterlagen entstehen.
- (3) Eine Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden.
- (4) Die Anträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Gesundheit unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare, mit den entsprechenden Unterlagen versehen und erschöpfend begründet, einzubringen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (6) Über die Gewährung von Förderungen entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- (7) Förderungszuschüsse gemäß §§ 3 und 10 können nur in einem solchen Ausmaß gewährt werden, dass die Gesamtförderung aus allen in Anspruch genommenen Förderungsmöglichkeiten höchstens 75 % der anrechenbaren Kosten beträgt.

§ 3 Förderungsgegenstand

- (1) Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecke), Lehrlingsheimen und Internaten nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.
- (2) Förderung von Ausbildungsstätten, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.
- (3) Förderung von Einrichtungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation, die Maßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.
- (4) Förderung von Einrichtungen, die Wohnstätten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen betreiben, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.

§ 4 Ausmaß der Förderung

Das Ausmaß der Förderung gemäß §§ 3, 8 und 14 wird nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates von der Landesregierung festgelegt.

§ 5 Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Förderungszuschüssen für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 sind jeweils vor dem Beginn der Maßnahmen einzubringen. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung beizufügen.

§ 6 Einkommensgrenzen

- (1) Förderungszuschüsse gemäß §§ 7 (Lehrlingsförderung) und 13 (Fahrtkostenzuschuss) können nur gewährt werden, wenn das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller und Antragstellerinnen € 3.028,-- nicht übersteigt.
- (2) Die Einkommensgrenze beträgt in den Fällen des § 13 Abs. 3 lit. d € 1.380,-- brutto monatlich.
- (3) In den Fällen des § 14 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 13 Abs. 3 lit. e bildet der jeweils in jenem Jahr, für welches der Fahrtkostenzuschuss gewährt wird, geltende Bruttoausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG diese Einkommensgrenze.
- (4) Förderungszuschüsse gemäß § 10 (Qualifikationsförderung) können nur gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller und Antragstellerinnen im Zeitraum der Bildungsmaßnahme € 3.028,-- nicht übersteigt.
- (5) Haben die Antragsteller und Antragstellerinnen Anspruch auf den Alleinerzieher- bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG so erhöht sich diese Einkommensgrenze um je 10 v.H. der Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 und 4 für jede Person, für die die Einkommensträger und Einkommensträgerinnen zu sorgen haben.
- (6) Wenn bei einer bestehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft beide Partner Einkommen im Sinne des § 2 EStG erzielen, beträgt die Einkommensgrenze 160 % des Betrages nach den Abs. 1 und 4.
- (7) Die Einkommensgrenzen der Abs. 2 und 3 erhöhen sich unter den Voraussetzungen der Abs. 5 und 6 um jene Beträge, die sich unter Anwendung der Prozentsätze der Abs. 5 und 6 auf die Einkommensgrenze der Abs. 1 und 4 ergeben.

- (8) Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahmen gemäß §§ 7 und 13 gelten für unselbstständig Erwerbstätige alle Einkünfte mit Ausnahme der Sonderzahlungen, der Familienbeihilfe, des Pflegegeldes, der Waisenpension und der Trennungsgelder des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.

Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahme gemäß § 10 gelten für unselbstständig Erwerbstätige alle Einkünfte im Zeitraum der Bildungsmaßnahme mit Ausnahme der Sonderzahlungen, der Familienbeihilfe und der Trennungsgelder.

- (9) Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idgF, maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte 50 % des Einheitswertes als Jahreseinkommen herangezogen werden.
- (10) Die Landesregierung kann eine Erhöhung der Einkommensgrenzen auf Basis der in den Abs. 1, 2 und 4 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (Tariflohnindex), beschließen.

II. Individuelle Förderungsmaßnahmen

1. Lehrlingsförderung

§ 7 Förderungsgegenstand

- (1) Lehrlingsförderungszuschüsse können:
- Lehrlingen bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung sowie Teilnehmer und Teilnehmerinnen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre;
 - Absolventen und Absolventinnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen;
 - Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie besonders einkommensschwachen Familien entstammen,

gewährt werden.

- (2) Wohnkostenzuschüsse können Lehrlingen, deren Lehrplatz soweit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen, gewährt werden.
- (3) Teilnehmer an Maßnahmen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, idgF, sind Lehrlingen gleichgestellt.
- (4) Wird nach Abschluss einer Lehre eine weitere Lehrausbildung absolviert, so sind Zuschüsse im Rahmen der Lehrlingsförderung nur dann möglich, wenn eine Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.
- (5) Wird die Lehre abgebrochen und eine weitere Lehre begonnen, werden die bereits geförderten Lehrjahre angerechnet. Es können nur mehr die Lehrjahre gefördert werden, die nach Abzug der bereits geförderten Lehrjahre von der neuen Lehrausbildung verbleiben. In vom Lehrling nicht zu vertretenden begründeten Fällen (zB gesundheitliche Gründe) gilt diese Beschränkung sowie jene ge-

mäß Abs. 6 nicht. Der Nachweis hat durch geeignete Unterlagen (zB medizinische Gutachten, Stellungnahme der Arbeiterkammer und der Lehrlingsstelle) zu erfolgen.

- (6) Es können maximal 4 Lehrjahre gefördert werden. Ausgenommen davon ist eine „Lehre mit Matura“.

§ 8 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Zuschüsse gemäß § 7 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen der Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten oder des volljährigen Lehrlings mit eigenem Haushalt wie folgt betragen:

- a) Lehrlingsförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 1:

Für Einkommen bis 46 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss € 184,-- monatlich.

Für Einkommen ab 46 % bis 100 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss bis zu € 184,-- monatlich, mindestens jedoch € 35,-- (Sockelbetrag).

Der Förderungszuschuss wird mittels nachstehender Berechnungsformel ermittelt:

$$F = 3,37 \cdot (1 - E/Eg) \cdot 100$$

F Förderungszuschuss

E Einkommen (aktuell)

Eg Einkommensgrenze

- b) Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge gemäß § 7 Abs. 2

bis zu € 184,-- monatlich im 1. Lehrjahr

bis zu € 148,-- monatlich im 2. Lehrjahr

bis zu € 111,-- monatlich ab dem 3. Lehrjahr

- (2) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Lehrlingsförderungszuschusses auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung der maßgeblichen Anpassungsfaktoren (zB VPI), beschließen.

§ 9 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Anträge gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 3 sind spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Beginn des jeweiligen Lehrjahres zu stellen. Bei späterer Einbringung der Anträge werden Zuschüsse ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Dies gilt nicht für Anträge, die das erste Lehrjahr betreffen. In diesem Fall können Zuschüsse unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung ab Beginn des Lehrjahres gewährt werden.

Bei verkürzter Lehrzeit zB Anrechnung schulischer Ausbildung (kfm. Mittlere Schule mit Abschlussprüfung, Matura) wird der Antrag für das 2. Lehrjahr wie beim 1. Lehrjahr behandelt (volle Gewährung der 12 Monate unabhängig vom Eingangsdatum).

- (2) Antragsteller und Antragstellerinnen sind die Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten. Volljährige Lehrlinge mit eigenem Haushalt sind selbst antragsberechtigt.
- (3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in vierteljährlichen Raten im Nachhinein auf das vom Antragsteller bekanntgegebene Konto.

2. Qualifikationsförderung

§ 10 Förderungsgegenstand

- (1) Die Bildungsmaßnahme dient der arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus¹, die
- a) sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden möchten oder
 - b) ihren Beruf/ihre Tätigkeit wechseln möchten²

und keine Förderung seitens des AMS oder anderer Stellen für den gleichen Zweck erhalten. Fördervoraussetzung im Falle von Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden ist die Vorlage einer schriftlichen Einstellzusage innerhalb von vier Monaten ab Ende der Kursmaßnahme. Als Ende der Kursmaßnahme gilt der Abschluss des Kurses oder im Falle einer Abschlussprüfung die Ablegung der Prüfung.

Diese Weiterbildung hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf/Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (zB Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Meisterprüfungen) sind.

Speziell gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung den Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht mehr entspricht.

- (2) Ausgenommen von der Qualifikationsförderung sind:
- universitäre Ausbildungen sowie Ausbildungen mit akademischem Abschluss und Lehrgänge an Fachhochschulen und Universitäten sowie
 - Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, einem Land oder einer Gemeinde oder der Europäischen Union stehen (ausgenommen Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Meisterprüfungen und Werkmeisterprüfungen³, Lehrabschlussprüfung)
- (3) Förderbar sind Bildungsmaßnahmen,
- die dazu geeignet sind, die Arbeitssituation der Antragsteller und Antragstellerinnen zu verbessern und
 - die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Förderstellen fallen, das sind insbesondere das AMS, die WiBuG (Selbständigkeit), und die Erwachsenenbildung (Nachholen von Pflichtschulabschlüssen).
- (4) Die Teilnahme an einer außerhalb des Burgenlandes stattfindenden Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahme ist nur dann förderbar, wenn eine vergleichbare Maßnahme im Burgenland nicht angeboten wird, wenn der Besuch einer Maßnahme außerhalb des Burgenlandes kostengünstiger ist oder die Teilnahme an einer Maßnahme im Burgenland für den Teilnehmer mit zeitlichen oder finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist.
- (5) Förderbare Maßnahmen sind nur solche, welche von einer dazu autorisierten für Erwachsenenbildung zertifizierten Bildungsinstitution, auf Grundlage der maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, durchgeführt werden.
- (6) Im Rahmen der Qualifikationsförderung können auch Zuschüsse an Lehrlinge und Auszubildende in vergleichbaren Berufsausbildungen gewährt werden, die während einer Lehrausbildung bzw. vergleichbaren Berufsausbildung mit Praktikum (Mindestpraktikumsanteil an den Lehreinheiten 50 %)

mit der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (Lehre mit Matura bzw. Berufsausbildung mit Matura) beginnen, auch wenn die Ablegung der Berufsreifeprüfung nach Beendigung der Lehrausbildung bzw. Berufsausbildung erfolgt. Sollte die Ablegung der Berufsreifeprüfung negativ ausfallen, wird maximal eine Wiederholungsprüfung gefördert.

§ 11 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Zuschüsse gemäß § 10 werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles vergeben. Die prozentuelle Berechnung erfolgt wie nachstehend angegeben:
 - 50 % der Kurskosten (max. € 1.000,--)
 - 60 % der Kurskosten bei Lehrabschlussprüfungen
 - 75 % der Kurskosten (max. € 1.500,--) bei Ausbildungen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen.
 - 75 % der Kurskosten (max. € 4.000,--) für
 - Berufsreifeprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Meisterprüfungen und Werkmeisterprüfungen sowie
 - Ausbildungen von Zukunftsberufen mit generellem Bedarf, welche vom Arbeitnehmerförderungsbeirat festgelegt werden.

Die jährlichen Gesamtkosten des Qualifikationsförderungszuschusses für eine Person dürfen € 4.000,-- nicht übersteigen.

Höhere Zuschüsse können in begründeten Einzelfällen und nach Befassung des Arbeitnehmerförderungsbeirates gewährt werden.

- (2) Die Zuschüsse gemäß § 10 Abs. 6 können bis zu einem Ausmaß von 100 % der nachgewiesenen Kosten der Vorbereitung auf die und Ablegung der Berufsreifeprüfung betragen. Die Einkommensgrenzen des § 6 finden in diesen Förderungsfällen keine Anwendung.

§ 12 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Förderungsanträge sind bis spätestens 4 Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, einzubringen.
- (2) Die ordnungsgemäße Bezahlung der Kursmaßnahme hat durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu erfolgen; dies muss der Förderstelle nachgewiesen werden. Ausgenommen von den persönlichen Zahlungsverpflichtungen sind Fälle der Übernahme bzw. Bezahlung der Kurskosten durch Familienmitglieder 1. und 2. Grades.
- (3) Die Abrechnung der Kosten und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss sind bis spätestens 4 Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme, bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.
- (4) Zuschüsse zu mehrsemestrigen Kursen können in Teilbeträgen pro Semester gewährt werden. Der Antrag sowie Nachweise über die erfolgreiche Kursteilnahme sind pro Semester einzubringen.

3. Fahrtkostenzuschuss

§ 13 Förderungsgegenstand

(1) Fahrtkostenzuschüsse können

- Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die täglich unter besonders erschwerten Bedingungen die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (Ersatz wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen (Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 8),
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, denen aufgrund besonderer Umstände das Zurücklegen der Wegstrecke vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort nicht täglich zugemutet werden kann und
- Lehrlingen, die die Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Lehrstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zurücklegen können,

gewährt werden.

(2) Fahrtkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 km (kürzestmögliche Entfernung in Straßenkilometer) beträgt. Zur Ermittlung der kürzestmöglichen zumutbaren Entfernung wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (route.bmvit.gv.at) herangezogen, wobei die Entfernung der Hauptwohnsitzadresse der Antragstellerinnen und Antragsteller zum genauen Standort der Arbeitsstätte ausschlaggebend ist.

(3) Entfernungen, die im Bereich der Verkehrsverbünde zurückgelegt werden, werden nicht gefördert, es sei denn, die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist unzumutbar. Die Unzumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist gegeben:

- a) bei Schicht-, Wechsel- oder Nachtdienst;
- b) wenn eine Anbindung von Orten bzw. Ortsteilen an das öffentliche Verkehrsnetz nicht vorliegt und daher die Wegstrecke bis zur nächst gelegenen Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln mit dem KFZ (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegt werden muss;
- c) wenn die Gesamtfahrzeit des schnellsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohnort und Arbeitsstätte unzumutbar ist. Unzumutbar ist jedenfalls eine je Fahrtstrecke über 2 Stunden dauernde Fahrtzeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zum Erreichen der Arbeitsstätte);
- d) die zumutbare Fahrdauer gemäß lit. c) verringert sich für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf 1,5 Stunden je Fahrtstrecke, sofern deren Einkommen höchstens die Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 2 erreicht;
- e) eine zumutbare Fahrdauer entfällt für antragsberechtigte Personen, deren Einkommen höchstens die Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 3 erreicht;
- f) wenn die Abfahrtszeit, um die Mindestfahrzeit von 1,5 Stunden (gemäß lit. d) bzw. 2 Stunden (gemäß lit. c) einzuhalten, vor 5 Uhr früh bzw. nach 19 Uhr (Rückfahrt) liegen würde; In Ausnahmefällen wird der Gewährung des Fahrtkostenzuschusses auch die mit dem KFZ (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegte Wegstrecke bis zur nächstgelegenen Haltestelle zugrunde gelegt. Ein Fahrtkostenzuschuss ist aber nur möglich, wenn diese Wegstrecke mehr als 20 km beträgt. Bei Unternehmen mit Baustellen-Betrieb ist die Fahrtstrecke grundsätzlich bis zum Firmensitz bzw. Zustiegspunkt in den Firmen- bzw. Werkbus zu berechnen.
- g) wenn zwischen Ankunftszeit und Arbeitsbeginn mehr als 30 min. Wartezeit liegt und damit die Fahr- und Wartezeit insgesamt über zwei Stunden beträgt;

- h) wenn zwischen Arbeitsende und Abfahrtszeit des schnellsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels mehr als 45 min. Wartezeit liegt und damit die Fahr- und Wartezeit insgesamt über zwei Stunden beträgt;
 - i) wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber im Besitz eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung (§ 29b StVO) ist.
 - j) Aus den Regelungen von lit. f) bis h) sind gleitende Arbeitszeiten ausgenommen.
- (4) Fahrtkostensätze durch den Dienstgeber werden auf die Leistung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz angerechnet. Bei Bereitstellung von kostenlosen Transportmitteln durch den Dienstgeber entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss zur Gänze. Wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten zur Verfügung gestellt, steht kein Fahrtkostenzuschuss zu.
- (5) Erhält der Antragsteller mit dem Fahrtkostenzuschuss vergleichbare Zuwendungen und sind diese niedriger als der errechnete Fahrtkostenzuschuss, so kann nur die Differenz als Zuschuss gewährt werden. Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Fahrkarten werden ebenfalls als Zuschuss gewertet.
- (6) Bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen wird der Fahrtkostenzuschuss im Nachhinein für den beantragten Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt und durch Überweisung auf ein von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller bekannt gegebenes Konto eines Geldinstitutes ausbezahlt.
- (7) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses (zB Verkürzung der Wegstrecke unter 20 km, etwa durch Arbeitsplatzwechsel) wird ab dem darauffolgenden Monat wirksam.
- (8) Gebührenurlaub, Karenzurlaub oder Krankheit bis zu je zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nicht.

§ 14 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Zuschüsse gemäß § 13 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles jährlich betragen:
- a) bei einem Höchsteinkommen gemäß § 6 Abs. 1 und 3 und einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 20 km € 105,-- zuzüglich € 2,-- pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
 - b) bei einer Entfernung ab 25 km € 199,-- zuzüglich € 2,-- pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
 - c) bei einer Entfernung ab 50 km € 264,-- zuzüglich € 2,-- pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
 - d) bei einer Entfernung ab 100 km € 395,-- zuzüglich € 2,-- pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
 - e) Die jährliche maximale Förderung beträgt € 750,--.
- (2) Beschränkt sich der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Bei Lehrlingen erfolgt für die Dauer des Besuches der Berufsschule kein Abzug. Im Falle von geblockten Arbeitszeiten von Teilzeitkräften, wird bei weniger als drei Arbeitstagen pro Woche eine aliquote Kürzung vorgenommen. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankenstand.

- (3) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses sowie der Grenze für die maximale Förderung, auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (VPI), beschließen
- (4) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 15 Anträge

Ansuchen um die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses müssen bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt sein.

III. Auflagen und Kontrollen

§ 16

- (1) Die von der zuständigen Fachabteilung auszuarbeitenden Antragsformulare sind so zu gestalten, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, der Förderungsrichtlinien und die Beibringung aller notwendigen Unterlagen gewährleistet ist.
- (2) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist berechtigt, durch seine Beauftragten die Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen.
- (3) Der Förderungswerber ist verpflichtet,
 - a) für das fristgerechte Einlangen des Antrages zu sorgen.
 - b) alle Ereignisse, welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung ändern, binnen 14 Tagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung bekanntzugeben;
 - c) die erhaltene Förderung in voller Höhe zusätzlich einer Verzinsung von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß 1. Euro-JuBeG 1998 der österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn er über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, die der Förderung zugrundeliegenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden bzw. Aufwendungen nicht angefallen sind, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder, soweit bei der Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden.

§ 17 Wirksamkeit

- (1) Diese Richtlinien werden mit 1. Januar 2018 wirksam.
- (2) Für Anträge, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie noch nicht abgerechnet wurden, gelten die neuen Richtlinien.

ERLÄUTERUNGEN

¹ Der Begriff umfasst Beschäftigte unabhängig vom Umfang der Beschäftigung, Arbeitslose und Arbeitssuchende, Zivil- und Präsenzdienler, freie Dienstnehmer sowie Männer und Frauen in Karenz.

² Qualifikationen für einen Berufswechsel sind förderbar, wenn die berufliche Perspektive entweder grundsätzlich gegeben ist („Zukunftsberufe mit generellem Bedarf“) bzw. im Einzelfall konkret nachgewiesen werden kann (zB Vorliegen einer Einstellzusage).

³ Befähigungsprüfungen werden analog zur Werkmeisterprüfung abgewickelt

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Darabos

Zahl: A7/KW.A37-10019-1-17

411. Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Richtlinien regeln die Vergabe materieller Förderungen nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz soweit nicht für bestimmte Förderbereiche spezielle Richtlinien bestehen.
- (2) Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Vorgaben des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Die Landesregierung kann in spezifischen Förderungsbereichen Einschränkungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen vornehmen.
- (3) Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht.
- (4) Für jedes Projekt ist ein gesondertes schriftliches Förderansuchen einzubringen.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
 1. das zu fördernde Vorhaben (Projekt)
 - a) einen Beitrag zur Erreichung der Ziele, wie sie im Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, im Landesentwicklungsplan und in etwaigen anderen Landeskonzepten für die Bereiche Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft festgelegt sind, leistet,
 - b) nicht vorwiegend der Verwirklichung anderer, wie zB kommerzieller, wirtschaftlicher, touristischer oder sozialer Ziele dient, und
 - c) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht; sowie
 2. eine Empfehlung durch einen Sachverständigen bzw. eine diesbezüglich qualifizierte Einzelperson innerhalb oder außerhalb des Amtes der Landesregierung, des zuständigen Kulturbeirats, eines Gutachtergremiums oder eines Dachverbandes eines Teilbereiches der Kultur vorliegt; und
 3. bei Förderungen bis zu 20 000 Euro:
 - a) eine Bereicherung der kulturellen Vielfalt bzw. ein Beitrag zu einem breitgefächerten kulturellen Angebot, oder
 - b) die Erhaltung und/oder Erforschung des kulturellen und landeskundlichen Erbes durch das zu fördernde Vorhaben zu erwarten ist; und
 4. bei Förderungen über 20 000 Euro:
 - a) Kulturveranstalter sich der uneingeschränkten Buheinsicht des Landes Burgenland oder eines hierzu Beauftragten unterstellen, und

- b) eine Stärkung des kulturtouristischen bzw. des Weiterbildungsangebotes im Land sowie eine nachhaltige Bedeutung für die jeweilige Region gegeben ist, oder
 - c) ein Beitrag zur Erhaltung eines hochwertigen Veranstaltungsangebotes und einer ebenso hochwertigen Veranstaltungs- bzw. Weiterbildungsinfrastruktur im Land vorliegt; und
- 5. a) die antragstellende natürliche Person ihren Hauptwohnsitz oder die antragstellende juristische Person ihren Sitz im Burgenland hat, oder
 - b) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) im Burgenland stattfindet, oder
 - c) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) einen besonderen kulturellen Beitrag zum Land Burgenland leistet oder im Interesse des Landes Burgenland liegt, oder
 - d) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) einer Bekräftigung der kulturellen Eigenständigkeit des Landes Burgenland dient; und
 - 6. das vollständige Ansuchen auf Förderung vor Projektbeginn bei der Förderstelle eingebracht wird;
und
 - 7. aus den Projektunterlagen zu schließen ist, dass das Projekt ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann; und
 - 8. der Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragten Organen das Recht zukommt, in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen; und
 - 9. der Fördernehmer die Kompetenz des Landes-Rechnungshofes zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Mittel zur Kenntnis nimmt; und
 - 10. der Fördernehmer der Veröffentlichung der Fördermaßnahme im Kulturbericht des Landes zustimmt; und
 - 11. die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage vorangegangener Förderabrechnungen erfolgt ist;
und
 - 12. bei Großprojekten und Jahresprogrammen vor einer neuerlichen Fördervergabe eine Evaluierung im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit und Qualität vorliegt.
- (2) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Umsetzung des zu fördernden Vorhabens (Projekt) noch nicht begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Projekts, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden.
 - (3) Der Förderungswerber hat der Förderstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Land Burgenland behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen, oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

§ 3

Förderbare Kosten, Höhe der Förderung

- (1) Für Höhe und Umfang der Förderung ist die budgetäre Situation des Landes maßgebend.
- (2) Der Förderungswerber hat die finanziellen Aspekte des Projekts unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu planen sowie das Projekt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig umzusetzen.
- (3) Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben und Projekt stehen.

- (4) Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn der Förderungsnehmer hinsichtlich des Vorhabens (Projekts) vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- (5) Bei finanziellen Förderungen ist die Rückbehaltung von bis zu 25 % der Fördersumme bis zur vollständigen Abrechnung des Projekts zulässig.
- (6) Die Höhe der Förderung ist, unabhängig vom Projektvolumen, mit einer maximalen Höhe von € 100.000 limitiert.

§ 4

Förderansuchen

- (1) Der Förderungswerber hat sein Förderansuchen schriftlich zu stellen. Förderansuchen können laufend eingebracht werden, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Bearbeitungsbeginn für Förderansuchen ist der 1. Jänner des Jahres, in dem das Vorhaben (Projekt) stattfindet. Wird von der Förderstelle dafür ein Formular bereitgestellt, ist das Förderansuchen unter Verwendung dieses Formulars zu stellen. Das Ansuchen ist bei juristischen Personen oder Vereinen durch die vertretungsbefugte Person bzw. die vertretungsbefugten Personen zu unterfertigen.
- (2) Dem Ansuchen, welches eine kurze verbale Beschreibung des Projekts zu beinhalten hat, ist beizulegen:
 1. der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 5, wobei zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 5 lit. a folgende Unterlagen vorzulegen sind:
 - a) bei antragstellenden natürlichen Personen: ZMR-Ausdruck, welcher nicht älter als drei Monate ist,
 - b) bei antragstellenden juristischen Personen: Firmenbuch-Auszug, welcher nicht älter als drei Monate ist,
 - c) bei antragstellenden Vereinen: ein Vereinsregisterauszug, welcher nicht älter als drei Monate ist;
 2. eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Projekts unter Angabe dessen Beginn und Dauer sowie Darlegung, für welche Tätigkeiten innerhalb des Projekts die Fördermittel verwendet werden sollen;
 3. ein Finanzierungsplan, welcher jedenfalls eine Gegenüberstellung der Eigenmittel, der voraussichtlichen Erträge sowie der Drittfinanzierungen bzw. des Sponsoring (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), enthält;
 4. Förderanträge an bzw. Förderzusagen sowie Fördermittel von anderen Stellen des Landes Burgenland oder anderer Gebietskörperschaften und Rechtsträger;
 5. eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren vor Projekteinreichung erhaltenen Förderungen durch das Land Burgenland sowie Informationen über die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage der Förderabrechnungen;
 6. ein Nachweis, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist;
 7. ein Nachweis des Vorliegens der fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens;
 8. ein unterfertigtes Formular der Kenntnisnahme der Richtlinien und Förderbedingungen des Landes.
- (3) Die Förderstelle kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen unter Fristvorgabe verlangen.

- (4) Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der nach Abs. 3 angeforderten Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

§ 5 Verfahren

- (1) Jedes Förderansuchen ist einer Beurteilung durch einen Sachverständigen bzw. einer diesbezüglich qualifizierten Einzelperson innerhalb oder außerhalb des Amtes der Landesregierung, den zu-ständigen Kulturbeirat, ein Gutachtergremium oder einen Dachverband eines Teilbereiches der Kultur zu unterziehen, der bzw. das innerhalb einer angemessenen Frist eine Empfehlung abzugeben hat. Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Förderungswerber über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und künstlerischen Voraussetzungen verfügt.
- (2) Die Vergabe der Förderung (Förderungsvertrag) wie auch die Ablehnung des Förderansuchens hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Im Falle einer Ablehnung des Förderansuchens ist der Förderungswerber berechtigt, seine Argumente für die begehrte Förderung mitzuteilen.

§ 6 Förderungsvertrag

- (1) Wird eine Förderung gewährt, kommt ein Förderungsvertrag zustande. Dieser hat grundsätzlich zu enthalten:
 1. den Namen des Förderungsnehmers und des zu fördernden Projekts;
 2. die Art der Förderung, bei Geldleistungen die maximale Fördersumme;
 3. den Förderungszweck;
 4. den Zeitpunkt der vereinbarten oder beabsichtigten Förderungsleistung;
 5. die Festlegung der Verwendungsnachweise;
 6. den Zeitpunkt der Vorlage der Verwendungsnachweise und Abrechnungen des Projekts;
 7. die Zustimmung des Förderungsnehmers, dass das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung im jährlich erscheinenden „Kulturbericht“ veröffentlicht werden; und
 8. die Verpflichtung des Förderungsnehmers zur Verwendung des bzw. der vom Land Burgenland genannten Logos in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich die Anbringung des Hinweises „Gefördert durch das Kulturreferat des Landes Burgenland“ auf sämtlichen geeigneten Medien um auf die Förderung des Landes Burgenland hinzuweisen.
- (2) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg des Projekts sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung von bzw. über Ansprüche des Förderungsnehmers aus einer vom Land Burgenland zugesagten Förderung ist ohne schriftliche Zustimmung des Landes Burgenland diesem gegenüber unwirksam.

§ 7 Verwendungsnachweis

- (1) Der Förderungsnehmer hat die Realisierung des Projekts und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Förderungsvertrag festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen.
- (2) Eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben oder ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers kann durch die Förderstelle eingefordert werden.

- (3) Der Förderungsnehmer hat sämtliche das geförderte Projekt betreffende Unterlagen - unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen - entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben im Förderungsvertrag aufzubewahren.
- (4) Die Erledigung eines Förderansuchens für ein neues Projekt des gleichen Förderungswerbers ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren, bereits gänzlich abgeschlossenen Förderung abhängig zu machen.
- (5) Die Förderstelle und ihre Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragte Organe sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffenden Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen. Der Förderstelle und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

§ 8

Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

- (1) Das Land Burgenland kann
 1. den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Projekts tatsächlich geringer getätigten Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen des Förderungsnehmers kürzen, und/oder
 2. eine Evaluierung des geförderten Projekts insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele verlangen.
- (2) Das Land Burgenland hat den Finanzierungsbeitrag zuzüglich Zinsen ab dem Auszahlungstag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn
 1. die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde; oder
 2. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde; oder
 3. die Förderung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde, insofern an den Förderungsnehmer in dem Förderjahr nachfolgenden Kalenderjahr keine Förderung für ein neues Vorhaben (Projekt) mindestens in Höhe der nicht verwendeten Förderung vergeben wird; oder
 4. die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden; oder
 5. das Land Burgenland in anderer Weise irreführt wurde; oder
 6. über das Vermögen des Förderungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde; oder
 7. die geforderte Publizität (zB Logo etc.) nicht nachvollziehbar erfüllt wurde; oder
 8. trotz schriftlicher Mahnung der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nicht vorgelegt wurde; oder
 9. bei der Projektabwicklung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit missachtet wurden.

2. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9

Vergaberecht

Der Förderungsnehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen die im Förderbereich allfällig anzuwendenden vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10
Gerichtsstand

Für alle aus dem Förderungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das Landesgericht Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

§ 11
Datenschutz

Der Förderungswerber ermächtigt die Förderstelle gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 132/2015, (im Folgenden: DSG 2000) durch Einreichung der Förderansuchen:

1. die zur Bearbeitung der Förderansuchen erforderlichen Daten und Auskünfte über die Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen und übermitteln zu lassen;
2. personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt anfallen, zu verwenden; und
3. Daten und Auskünfte über das Förderansuchen und dessen Erledigung sowie bei der Abwicklung und Kontrolle anfallenden, die Förderungswerber betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 DSG 2000 automatisationsbezogenen Daten an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben und Auskünfte von diesen Stellen über Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge, Förderungsabwicklung und Kontrolle - soweit sie die Kulturförderung betreffen - einzuholen.

§ 12
Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 13
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Die mit Regierungsbeschluss vom 6. Dezember 2016 erlassenen Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, LABI 340/2016, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Förderansuchen, die vor dem 31. Dezember 2017 eingereicht werden und das Jahr 2017 betreffen, werden nach diesen Richtlinien administriert.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Bieler

Zahl: A7/KW.A37-10019-1-17

412. Richtlinien für die Gewährung des Auslandsstipendiums des Landes Burgenland für Studierende an Österreichischen Universitäten und Fachhochschulen

§ 1 Höhe des Stipendiums

Die Höhe des Stipendiums beträgt 600,-- Euro pro Semester. Das Auslandsstipendium darf in Ausnahmefällen und wenn der Auslandsaufenthalt mindestens ein Jahr beträgt ein zweites Mal vergeben werden. Das Stipendium wird im Voraus gewährt.

§ 2 Bezugsberechtigt sind Burgenländerinnen und Burgenländer

1. unter 26 Jahren
2. mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. EU-Staatsbürgerschaft
3. die an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule als ordentliche Studierende inskribiert sind
4. den Hauptwohnsitz im Burgenland haben
5. mit positivem Studienerfolg
6. deren Eltern bzw. Elternteil ein Bruttojahreseinkommen unter den festgesetzten Einkommensgrenzen (Bruttojahresgehalt von 89.000,-- bzw. 55.000,-- Euro) haben bzw. hat

§ 3 Einreichunterlagen

1. Antragsformular Auslandsstipendium
2. Kopie der Geburtsurkunde
3. Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises
4. Auszug aus dem Studienbuch/Inskriptionsbestätigung
5. Meldezettel
6. Vorlage des Jahreseinkommensnachweis der Eltern/des Elternteils
7. Dokumentation über den Studienerfolg
8. Bestätigung der Aufnahme der Gasthochschule im Ausland

§ 4 Nachweis

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Mittel erfolgt durch Vorlage eines Studienberichtes über das Auslandssemester bis spätestens 3 Monate nach Ende des Stipendienaufenthalts.

§ 5 Rechtsanspruch

Für die Vergabe des Auslandsstipendiums des Landes Burgenland besteht kein Rechtsanspruch. Bei missbräuchlicher Verwendung (unrichtige Angaben, Fehlen des Studienberichtes als Leistungsnachweis, ...) muss das Stipendium auf Verlangen der Förderstelle rücküberwiesen werden.

§ 6 Einreichfristen

Eine Antragsstellung ist bis spätestens 1. Oktober des Jahres möglich, muss aber mindestens drei Monate vor Beginn des Auslandsaufenthalts erfolgen.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Bieler

413. Stellenausschreibung für den Dienstposten als Amtfrau oder Amtmann beim Gemeindeamt der Gemeinde Halbtorn

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt beim Gemeindeamt der Gemeinde Halbtorn der Dienstposten einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

Einstufung:	Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe gv 2
Beschäftigungsausmaß:	100 %, d.s. 40 Wochenstunden
Grundgehalt brutto	€ 2.515,17 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, ohne Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase)
Funktionszulage	€ 470,--

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Anstellungserfordernisse:

1. österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein
4. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
5. volle Handlungsfähigkeit
6. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
7. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung
8. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen.

Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 6 und 7 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter und die Zuerkennung der Funktionszulage, erst nach Ablegen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung erfolgen kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nachfolgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
4. Eigeninitiative
5. sachbezogenes Verhandlungsgeschick
6. Durchsetzungsvermögen
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
9. EDV-Kenntnisse

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis

- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Halbturn einzubringen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag der Herausgabe und Versendung des Landesamtsblattes für das Burgenland das die Ausschreibung beinhaltet.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Ulram

Zahl: L-638509-7c19

414. Ausschreibungsbekanntmachung im Verhandlungsverfahren für MRT-Befundungen für die Standorte Güssing/Kittsee/Oberwart

Ausschreibende Stelle:

Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.
Josef Hyrtl-Platz 4
7000 Eisensadt

Auftragsbezeichnung:

Ambulante MRT-Befundungen

Gegenstand des Auftrags:

MRT-Befundungen für die Standorte Güssing/Kittsee/Oberwart

CPV-Codes:

85000000

Informationen zu den Ausschreibungsunterlagen:

www.daxundpartner.at

Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

29. Januar 2018, 12 Uhr

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:

21. Dezember 2017

Zahl: L-637923-7c11

415. Ausschreibungsbekanntmachung über vergebene Aufträge im Verhandlungsverfahren für Leistungen der örtlichen Bauaufsicht für das Kulturzentrum Mattersburg

Auftraggeber:

BELIG Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH
Marktstraße 3
7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

Leistungen der örtlichen Bauaufsicht für das Kulturzentrum Mattersburg

Gegenstand des Auftrags:

Leistungen der örtlichen Bauaufsicht für das Kulturzentrum Mattersburg

CPV-Codes:

71520000

Auftragsvergabe:

Bezeichnung: Leistungen der örtlichen Bauaufsicht für das Kulturzentrum Mattersburg

Zuschlag an:

ARGE Woschitz Engineering/Maurer & Partner

Vertretungsbefugtes Mitglied:

Woschitz Engineering ZT GmbH,
Ruster Straße 62
7000 Eisenstadt

Eingegangene Angebote:

4

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:

20. Dezember 2017

Zahl: L-638664-7c21

416. Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Erd-, Baumeister und Wasserleitungsinstallationsarbeiten inkl. Materiallieferung und Verlegung in der Gemeinde Breitenbrunn

Ausschreibende Stelle:

Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland
Ruster Straße 74
7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

TL008 + ON Breitenbrunn Bruckergasse

Gegenstand des Auftrags:

Erd-, Baumeister und Wasserleitungsinstallationsarbeiten inkl. Materiallieferung und Verlegung

Erfüllungsort:

Breitenbrunn (AT112)

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge erhältlich bis:

8. Februar 2018, 12 Uhr

Kosten:

€ 100,--

Zahlungsbedingungen:

bar bei Abholung bzw. per Nachnahme bei Postversand

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

20. Februar 2018, 10 Uhr

Anbotsöffnung:

20. Februar 2018, 10.30 Uhr
WLV Zentrale
7000 Eisenstadt
Rusterstraße 74
Sitzungszimmer

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

